STRUKTURORGANIGRAMM

V·KJF
Verband Katholische Jugendfürsorge e.V.

Aufsichtsrat
(falls bestellt)
§ 9

Geschäftsstelle
§ 10
- Geschäftsführer
- Verwaltung

<----->

Vorstand
§ 8
- Vorsitzender
- 2 Stellvertreter
- bis zu 2 weitere Mitglieder
- Wahlperiode 4 Jahre
- Wahl durch stimmberechtigte (korporative) Mitglieder
- Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter, und zwar jeder allein.

Arbeitskreise
- Einsetzung für die Dauer einer Wahlperiode
- Vorsitz durch einer vom Vorstand berufenen Person
- Vorstand benennt „AK-Kümmerer“
  (- Abstimmung der Themen und Inhalte mit dem AK-Vorsitzenden
  - bei Bedarf Teilnahme an AK-Sitzung)
- Besetzung durch Delegation der Mitgliedsverbände

I	II	III	IV	V	VI
AK Führungskräfte	AK Juristen	AK Berufliche Bildung	AK Wirtschaft u. Finanzen	AK Personal- u. Tarifrecht	Ad hoc Arbeitskreise

Mitwirkung in Gremien auf Bundes- und Landesebene
- Einsetzung auf Zeit
- Besetzung durch Entsendung bzw. entspr. Wahlvorschläge der jeweiligen korporativen Mitglieder

Mitgliederversammlung
§ 7
- je ein bevollmächtigter Vertreter eines korporativen Mitglieds
- Persönliche Mitglieder (ohne Stimmrecht)
- Einberufung einmal jährlich

Mitglieder
§ 4
- Korporative Mitglieder
  - vorrangig die diözesanen katholischen Jugendfürsorgevereine in deutschen Diözesen und Landesverbände
  - juristische Personen, die als Verbände, Träger von Einrichtungen und Diensten oder als Vereinigungen nach ihren satzungsmäßigen Zwecken den Auftrag der Caritas der katholischen Kirche wahrnehmen
- Persönliche Mitglieder

Stand Juli 2009

Zeichenerklärung:
- ⇨ = Entsendung/Delegation/Wahlvorschläge
- ➡ = Wahl
- → = Einsetzung